

25.063 s Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt (EP27)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

vom 19. September 2025

**Anträge der Finanzkommission
des Ständerates**

vom 28. November 2025

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

**Minderheit (Hurni, Herzog Eva,
Maillard Pierre-Yves, Zopfi)**

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über das Entlastungs-
paket 2027 für den
Bundeshaushalt**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 19. September
2025¹,
beschliesst:*

¹ BBI 2025 3067

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
		1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005²	1. ...
(Stand am 1. August.2025)			
Art. 58 Finanzielle Beiträge		<i>Art. 58</i>	
¹ Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge nach den Absätzen 2 und 3. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.			Siehe Massnahme 37 auf der Finanzplanfahne
² Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 AsylG vergütet, werden den Kantonen als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden.		Mehrheit	Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...)
		² Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 AsylG vergütet, sowie die Beiträge für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden den Kantonen ...	² Streichen (= gemäss geltendem Recht)
		(siehe Art. 87 Abs. 3,...)	(siehe Art. 87 Abs. 3,...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung gewährt, die der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von ihrem Status, dienen. Die Koordination und die Durchführung von Programm- und Projekttätigkeiten kann Dritten übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe der vom Bund nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Beiträge fest.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet in Absprache mit den Kantonen die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3.

(Fassung gemäss Änderung vom 26.09.2025, siehe BBI 2025 2902; noch nicht in Kraft:

Art. 64a^{bis} Beschwerdeverfahren im Rahmen der Dublin-Assoziierungsabkommen

¹ Eine Beschwerde gegen einen Wegweisungsentscheid nach Artikel 64a Absatz 1 ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eröffnung der Wegweisungsverfügung einzureichen.

² Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Art. 64a^{bis}

Zusätzliche Massnahme der FK-S, die nicht Teil der Botschaft ist.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
------------------------	------------------	-----------------------------------	--------------------

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Wird diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages nicht gewährt, so kann die Wegweisung vollzogen werden.

⁴ Beschwerden gegen einen Wegweisungsentscheid nach Artikel 64a werden vom Bundesverwaltungsgericht innerhalb von 20 Tagen entschieden.

⁵ Offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden werden durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde oder nach dem Entscheid über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung entschieden, wenn eine solche beantragt wurde. Auf die Durchführung des Schriftenwechsels kann verzichtet werden. Die Beschwerdeentscheide werden nur summarisch begründet.

^{5bis} Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG wird verzichtet, ausser eine Beschwerde ist von vornherein aussichtslos.

(siehe Ziff. 2. AsylG Art. 104)

⁶ Der Kanton zieht für das Beschwerdeverfahren nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 87 Bundesbeiträge	Art. 87 Abs. 3	Art. 87	Siehe Massnahme 37 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:			
a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des AsylG;			
b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling und jede staatenlose Person nach Artikel 31 Absatz 2 eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG;			
c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 AsylG, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist;			
d. jede staatenlose Person nach Artikel 31 Absatz 1 und jede staatenlose Person, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a ^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a ^{bis} MStG oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes belegt ist, eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG.			
² Die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe richten sich nach den Artikeln 92 und 93 AsylG.			
³ Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet.	³ Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens fünf Jahren nach der Einreise ausgerichtet.	Mehrheit (siehe Art. 58 Abs. 2 und Ziff. 2. AsylG Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz sowie 3 erster Satz)	Minderheit (Maillard Pierre-Yves, Hurni, Zopfi) ³ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 58 Abs. 2 und Ziff. 2. AsylG Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz sowie 3 erster Satz)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe d wird während längstens fünf Jahren nach der Anerkennung der Staatenlosigkeit ausgerichtet.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
	2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³	2. ...	
<i>(Stand am 1. April 2025)</i>			
Art. 88 ¹ Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. Diese enthalten nicht die Beiträge nach den Artikeln 91–93b.	Pauschalabgeltung ² Die Pauschalen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten.	<i>Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz sowie 3 erster Satz</i> ² Sie werden während der gesamten Dauer des Asylverfahrens oder während längstens fünf Jahren nach der Einreichung des Gesuches um vorübergehenden Schutz ausgerichtet.	<i>Art. 88</i> ² ... ³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)
			Mehrheit ² ... ³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)
			Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...) ² ... ³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)
³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a ^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a ^{bis} MStG oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Sie werden längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.	³ Die Pauschalen für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a ^{bis} StGB ⁴ oder Artikel 49a oder 49a ^{bis} MStG ⁵ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG ⁶ decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. ...		
			<hr/> ³ SR 142.31 ⁴ SR 311.0 ⁵ SR 321.0 ⁶ SR 142.20
		<i>(siehe Ziff. 1. AIG Art. 87 Abs. 3, ...)</i>	<i>(siehe Ziff. 1. AIG Art. 87 Abs. 3, ...)</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

^{3bis} Der Bund kann für Personen, die im Rahmen einer Asylgewährung für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 in der Schweiz aufgenommen werden, die Pauschale nach Absatz 3 länger als fünf Jahre ausrichten, namentlich wenn diese Personen bei ihrer Einreise behindert oder betagt sind.

⁴ Die Pauschalen für Personen, die nach Artikel 82 nur Anspruch auf Nothilfe haben, sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe.

⁵ ...

Art. 104

Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG wird verzichtet, ausser eine Beschwerde ist von vornherein aussichtslos.

(siehe Ziff. 1. AIG Art. 64a^{bis} Abs. 5^{bis})

Zusätzliche Massnahme der FK-S, die nicht Teil der Botschaft ist.

Art. 111b Wiedererwägung**Art. 111b**

¹ Das SEM schreibt Wiedererwägungsgesuche, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides oder der rechtskräftigen Ablehnung eines Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuches eingereicht werden, formlos ab, ausser es liegen neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vor.

Zusätzliche Massnahme der FK-S, die nicht Teil der Botschaft ist.

¹ Das Wiedererwägungsgesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

² Nichteintretentsentscheide sind in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches zu treffen. In den übrigen Fällen sind Entscheide in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.

³ Die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches hemmt den Vollzug nicht. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung herstellen.

⁴ Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungsgesuche werden formlos abgeschrieben.

Art. 111c Mehrfachgesuche**Art. 111c**

Zusätzliche Massnahme der FK-S, die nicht Teil der Botschaft ist.

¹ Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt. Die Nichteintretentsgründe nach Artikel 31a Absätze 1–3 finden Anwendung.

^{1⁰} Das SEM schreibt neue Gesuche, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungentscheides oder der rechtskräftigen Ablehnung eines Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuches eingereicht werden, formlos ab, außer es liegen neue begründete Hinweise auf eine Verfolgung vor

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

² Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben.

³ Die Einreichung eines Mehrfachgesuches hemmt den Vollzug nicht. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung herstellen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
3. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁷			
(Stand am 8. September 2025)			
Art. 146 Legislaturplanung	Art. 146 Abs. 4		
¹ Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Legislaturplanung und den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.			Siehe Massnahme 22 auf der Finanzplanfahne
² Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet diesen die geplanten Erlasse der Bundesversammlung sowie weitere Massnahmen zu, welche zur Zielerreichung erforderlich sind.			
³ In der Botschaft über die Legislaturplanung werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).			
⁴ In der Botschaft wird der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Massnahmen der Legislaturplanung und der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.	⁴ Die Botschaft gibt außerdem einen Überblick über die finanziellen Perspektiven. In diesem Überblick werden die Legislatur- und die Finanzplanung aufeinander abgestimmt.		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
4. Bundesgesetz vom 17. März 2023³ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben			
(Stand am 1. Mai 2025)			
Art. 17 Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojek- ten von hohem öffentli- chen Interesse	<i>Art. 17</i>		Siehe Massnahme 23 auf der Finanzplanfahne
	<i>Aufgehoben</i>		

¹ Der Bund kann einmalige Finanzhilfen für Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

² Die mit der Bundesbeteiligung erarbeiteten Ergebnisse dürfen frei verwendet werden.

³ Der Bundesrat regelt den Umfang der Finanzhilfen, die Art der Beiträge sowie die vom Empfänger zu erfüllenden Anforderungen und zu erbringenden Leistungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

**5. Opferhilfegesetz vom
23. März 2007⁹**

(Stand am 1. Januar 2025)

Art. 31 Ausbildung

Art. 31

Aufgehoben

Siehe Massnahme 38 auf der Finanzplanfahne

¹ Der Bund gewährt Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten.

² Er trägt den besonderen Bedürfnissen bestimmter Opferkategorien Rechnung, insbesondere den Bedürfnissen minderjähriger Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	6. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984¹⁰ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	6. ...	
(Stand am 1. Januar 2018)			
Art. 10 Höhe der Beiträge	Art. 10 Höhe der Beiträge	Art. 10	Siehe Massnahme 32 auf der Finanzplanfahne
Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 80 Prozent der anerkannten Projektkosten, bei bestehenden Einrichtungen auf höchstens 80 Prozent der projektbedingten Mehrkosten.	Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der anerkannten Projektkosten, bei bestehenden Einrichtungen auf höchstens 50 Prozent der projektbedingten Mehrkosten.	Mehrheit	Minderheit (Zopfi, Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves) <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	7. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹¹	7. ...	
(Stand am 1. März 2025)			
Art. 54 Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung	<i>Art. 54 Abs. 2</i>	<i>Art. 54</i>	Siehe Massnahme 30 auf der Finanzplanfahne
Die Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 4 Absatz 1 und die Beiträge für Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 Absatz 2 sind befristet.			
² Sie decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	² In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden. (siehe Art. 55 Abs. 3 ^{bis})	Mehrheit ² In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden. (siehe Art. 55 Abs. 3 ^{bis})	Minderheit (Hurni, Herzog Eva, Zopfi) ² Streichen (siehe Art. 55 Abs. 3 ^{bis})

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
<p>Art. 55 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse</p> <p>1 Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c); b. die Information und Dokumentation (Art. 5 Bst. a); c. die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (Art. 5 Bst. b); d. Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 6); e. Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen (Art. 7); f. Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 7); g. Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs (Art. 32 Abs. 2); h. Massnahmen zur Förderung der Koordination, der Transparenz und der Qualität des Weiterbildungsangebotes (Art. 32 Abs. 3); i. Förderung anderer Qualifikationsverfahren (Art. 35); j. Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen (Art. 1 Abs. 1). 	<p><i>Art. 55 Abs. 3^{bis}</i></p>	<p><i>Art. 55</i></p>	Siehe Massnahme 30 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
² Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse werden nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und besonderer Föderung bedürfen, damit sie erbracht werden.			
³ Der Bundesrat kann weitere Leistungen im öffentlichen Interesse festlegen, für die Beiträge gewährt werden können.			
^{3bis} Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Mehrheit 3bis ...	Minderheit (Hurni, ...) 3bis <i>Streichen</i>	
	... In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden. (siehe Art. 54 Abs. 2)	(siehe Art. 54 Abs. 2)	
⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
	8. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹²	8. ...	
(Stand am 1. Juni 2025)			
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Abs. 3	Art. 2	Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne
¹ Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.			
² Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:			
a. die universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);			
b. die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.			
³ Für die ETH und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.	³ Für die ETH, die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs und die pädagogischen Hochschulen gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.	Mehrheit	Minderheit (Hurni, Herzog Eva, Maillard Pierre-Yves, Zopfi) Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
⁴ Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischer Hochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des 5. und des 9. Kapitels dieses Gesetzes. Für die Teilnahme dieser Hochschulen an der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen gilt Artikel 19 Absatz 2.		³ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 12 Abs. 3 Bst. f, Art. 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 48 Abs. 3 und 4, 8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61), Art. 59, Art. 60, Art. 61 und Art. 80a)	³ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 12 Abs. 3 Bst. f, Art. 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 48 Abs. 3 und 4, 8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61), Art. 59, Art. 60, Art. 61 und Art. 80a)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 12 Hochschulrat	Art. 12 Abs. 3 Bst. f	Art. 12	
¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:			Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne
a. dem vom Bundesrat bezeichneten zuständigen Mitglied des Bundesrates;			
b. vierzehn Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen.			
² Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Das Hochschulkonkordat regelt, wie die Trägerkantone im Hochschulrat vertreten sind.			
³ Der Hochschulrat behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:	³ ...	³ ...	
a. Erlass von Vorschriften über:			
1. Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen,			
2. die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des Schweizerischen Akkreditierungsrates,			
3. die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen,			

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

- 4. die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften;
- b. Festlegung der Merkmale der Hochschultypen;
- c. Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten, sowie für die Erhebung von Studiengebühren;
- d. Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Artikel 29;
- e. Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination für den Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;

- f. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge;
- g. Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen;
- h. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- i. weitere Zuständigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

f. *Aufgehoben*

Mehrheit

f. *Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 2 Abs. 3, ...)*

Minderheit (Hurni, ...)

f. *Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 2 Abs. 3, ...)*

Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 47 Beitragsarten	<i>Art. 47 Abs. 1 Bst. c und 2</i>	<i>Art. 47</i>	Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonaler Universitäten, Fachhochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:	¹ ...	¹ ...	
a. Grundbeiträgen;			
b. Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen;			
c. projektgebundenen Beiträgen.	<i>c. Aufgehoben</i>	Mehrheit	Minderheit (Hurni, ...)
² Pädagogische Hochschulen können nur projektgebundene Beiträge erhalten.	² <i>Aufgehoben</i>	<i>c. Gemäss geltendem Recht</i> <i>2 Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)	<i>c. Gemäss geltendem Recht</i> <i>2 Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)
³ Der Bund kann Finanzhilfen in Form von Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn die Infrastruktureinrichtungen Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Beiträge betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.			Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
Art. 48 Kreditbewilligung	<i>Art. 48 Abs. 3 und 4</i>	<i>Art. 48</i>	Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne
¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.			
² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
a. für die Grundbeiträge für die kantonalen Universitäten und für andere Institutionen des Hochschulbereichs;			
b. für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen und für andere Institutionen des Hochschulbereichs.			
		Mehrheit	Minderheit (Hurni, ...)
			Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
³ Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze gewährleisten.	³ Aufgehoben	³ Gemäss geltendem Recht	³ Gemäss geltendem Recht
⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Verpflichtungskredit für:	⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.	⁴ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)	⁴ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)
a. die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;			
b. die projektgebundenen Beiträge.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 50 Der Bund übernimmt vom Gesamtbeitrag der Referenzkosten: a. 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten; b. 30 Prozent bei den Fachhochschulen.	Art. 50 Der Bund übernimmt vom Gesamtbeitrag der Referenzkosten: a. höchstens 18,4 Prozent bei den kantonalen Universitäten; b. höchstens 27 Prozent bei den Fachhochschulen.	Art. 50 Mehrheit ... Mehrheit	Siehe Massnahme 26 auf der Finanzplanfahne Minderheit I (Hurni, Herzog Eva, Maillard Pierre-Yves, Zopfi) <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> Minderheit II (Stark, Friedli Esther, Rieder, Würth) a. Gemäss Bundesrat b. Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge	8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61): Aufgehoben	Mehrheit 8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61): Gemäss geltendem Recht	Minderheit (Hurni, ...) <i>Gemäss geltendem Recht</i>
Art. 59 Verwendungszweck und Voraussetzungen	<i>Art 59</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 59</i> Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>	Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung ausgerichtet werden.			

¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung ausgerichtet werden.

² Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
- b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
- c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereich der Landessprachen;

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau; f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen; g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden.			
³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.			
⁴ Projektgebundene Beiträge für pädagogische Hochschulen setzen die Beteiligung mehrerer Fachhochschulen oder universitärer Hochschulen voraus.			
Art. 60 ¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet. ² Sie werden befristet ausgerichtet.	<i>Art 60</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 60</i> Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i> Siehe Massnahme 27 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 61	Entscheid und Leistungsvereinbarung	<i>Art 61</i>	
		Mehrheit	Minderheit (Hurni, ...)
<i>Aufgehoben</i>			
		<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>
<p>¹ Der Hochschulrat entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.</p> <p>² Gestützt auf den Entscheid des Hochschulrats schliesst das zuständige Departement mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zu erreichenden Ziele; b. die Formen der Ergebniskontrolle; c. die Folgen mangelhafter Zielerreichung. 			
<i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</i>			
	<i>Art. 80a</i>	Pflegefinanzierung	
		<i>Art. 80a</i>	
		Mehrheit	Minderheit (Hurni, ...)
<p>Auf Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an den kantonalen Fachhochschulen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022¹³ über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bleiben nach Inkrafttreten der Änderung vom ... bis Ende 2032 die folgenden Bestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar:</p>			
		<i>Streichen (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>	<i>Streichen (siehe Art. 2 Abs. 3, ...)</i>
<hr/> <p>13 SR 811.22</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

- a. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f;
- b. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b;
- d. die Artikel 59–61.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		9. ...	
	9. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014¹⁴ über die Weiterbildung		
(Stand am 1. Januar 2017)			
		<i>Gliederungstitel nach Art. 10</i>	
4. Abschnitt: Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung	4. Abschnitt: Ressortforschung des Bundes		
Art. 11	Ressortforschung des Bundes	<i>Art. 11</i>	
Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b-d des Bundesgesetzes vom 14. De- zember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.		Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 ¹⁵ über die Förde- rung der Forschung und der Innovati- on.	

14 SR 419.1
15 SR 420.1

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 12 Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung	Art. 12	Art. 12	Siehe Massnahme 29 auf der Finanzplanfahne
	Aufgehoben	Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 16, 6. Abschnitt (Art. 17) und Art. 17)</i>	Minderheit I (Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Zopfi) Minderheit II (Maillard Pierre-Yves, Herzog Eva, Hurni, Rieder, Zopfi) Mehrheit, Minderheit I und Minderheit II beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitäts sicherung und QualitätSENTwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren oder mit ihnen Leistungs vereinbarungen abschliessen.

² Finanzhilfe an eine Organisation der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die Organisation:

- a. gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. nicht gewinnorientiert ist.

³ Der Bundesrat legt weitere Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 16 Finanzhilfen an die Kantone	Art. 16 <i>Aufgehoben</i>	Art. 16 Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	Siehe Massnahme 29 auf der Finanzplanfahne Mehrheit, Minderheit I und Minderheit II beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
		Minderheit I (Herzog Eva, ...) Minderheit II (Maillard Pierre-Yves, ...)	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>

¹ Das SBFI kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen		
		Mehrheit	Minderheit I (Herzog Eva, ...)	Minderheit II (Maillard Pierre-Yves, ...)	
6. Abschnitt: Finanzie- rung	6. Abschnitt (Art. 17): Aufgehoben	6. Abschnitt (Art. 17) Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	Mehrheit, Minderheit I und Minderheit II beantragen un- terschiedliche Anpassungen im Finanzplan
Art. 17	Art. 17	Art. 17			
		Mehrheit	Minderheit I (Herzog Eva, ...)	Minderheit II (Maillard Pierre-Yves, ...)	
	Aufgehoben	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 12, ...)</i>	Siehe Massnahme 29 auf der Finanzplanfahne
					Mehrheit, Minderheit I und Minderheit II beantragen un- terschiedliche Anpassungen im Finanzplan

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

³ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		10. ...	
10. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁶ über die Förderung der For- schung und Innovation			
(Stand am 1. Juli 2023)			
Art. 18 Aufgaben des Bundes	<i>Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis}</i>	<i>Art. 18</i>	Siehe Massnahme 28 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund kann Innovations- projekte fördern.			
² Weiter kann er unterstützen:	^{2 ...}	^{2 ...}	
a. Massnahmen zur Entwick- lung und Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums;			
b. Massnahmen zur Grün- dung und zum Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen;			
^{b^{bis}} . Massnahmen zur För- derung von hochqualifizier- ten Personen im Bereich der Innovation;	^{b^{bis}} . Aufgehoben	Mehrheit <i>b^{bis}. Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. d, <i>2^{bis}, 2^{ter} Einleitungssatz, 3 und 3^{bis} zweiter, dritter und vierter Satz und Art. 20a)</i>	Minderheit I (Hurni, Herzog Eva, Maillard Pierre-Yves, Zopfi) <i>b^{bis}. Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. d, <i>2^{bis}, 2^{ter} Einleitungssatz, 3 und 3^{bis} zweiter, dritter und vierter Satz und Art. 20a)</i>
c. die Verwertung des Wis- sens und den Wissen- s- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesell- schaft;			Minderheit II (Rieder, Friedli Esther, Hegglin Peter, Stark, Würth) <i>b^{bis}. Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. d, <i>2^{bis}, 2^{ter} Einleitungssatz, 3 und 3^{bis} zweiter, dritter und vierter Satz und Art. 20a)</i>
d. die Information über För- dermöglichkeiten auf natio- naler und internationaler Ebene.			Mehrheit und Minderheit I beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Er erarbeitet die Grundlagen für die Innovationsförderung.

⁴ Er stellt die Evaluation der Fördertätigkeit sicher.

Art. 19 Förderung von Innovationsprojekten *Art. 19 Abs. 2 Bst. d, 2^{bis}, 2^{ter Einleitungssatz, 3 und 3^{bis} zweiter, dritter und vierter Satz}*

¹ Die Innosuisse als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation nach dem Innosuisse-Gesetz vom 17. Juni 2016 kann Innovationsprojekte fördern, die von Hochschulforschungsstätten oder nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs (Forschungspartnern) zusammen mit privaten oder öffentlichen Partnern, die für die Verwertung sorgen (Umsetzungspartnern), durchgeführt werden.

^{1bis} Der Beitrag der Innosuisse dient zur Deckung der direkten Projektkosten der Forschungspartner. Die Innosuisse kann in ihrer Beitragsverordnung vorsehen, dass auch Beiträge an Umsetzungspartner geleistet werden, wenn dies für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation vorausgesetzt wird.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. ...
- b. Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsresultate zugunsten der Wirtschaft und der Gesellschaft kann erwartet werden.

Art. 19

Siehe Massnahme 28 auf der Finanzplanfahne

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

² ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständерates	Bemerkungen
c. Das Projekt kann ohne die Förderung durch den Bund voraussichtlich nicht realisiert werden.			
d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner im Umfang von 40–60 Prozent der direkten Gesamtprojektkosten am Projekt.	d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner im Umfang von mindestens 50 Prozent der direkten Gesamtkosten am Projekt.	d. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	d. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>
e. Das Projekt trägt zur praxisorientierten Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.			
<small>2bis</small> Die Innosuisse kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine geringere Beteiligung als 40 Prozent verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	<small>2bis</small> Aufgehoben	<small>2bis</small> Gemäss geltendem Recht	<small>2bis</small> Gemäss geltendem Recht
a. Das Projekt weist überdurchschnittlich hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg oder für einen hohen gesellschaftlichen Nutzen auf.			<small>2bis</small> Gemäss Bundesrat
b. Die zu erwartenden Ergebnisse haben das Potenzial, nicht allein dem Umsetzungspartner, sondern auch einem breiten, am Projekt nicht beteiligten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugutezukommen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen		
		(Mehrheit)	(Minderheit I (Hurni, ...))	(Minderheit II (Rieder, ...))	
c. Der Umsetzungspartner ist im Zeitpunkt der Beitragsgewährung finanziell nicht in der Lage, im geforderten Umfang zum Projekt beizutragen, verfügt jedoch über ein überdurchschnittliches Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung der Projektreultate.					Mehrheit und Minderheit I beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
d. Das Projekt wird im Rahmen eines befristeten Sonderprogramms nach Artikel 7 Absatz 3 durchgeführt.					
^{2ter} Sie kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine höhere Beteiligung als 60 Prozent verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	^{2ter} Die Innosuisse kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine höhere Beteiligung verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	^{2ter} Streichen (= gemäss geltendem Recht)	^{2ter} Streichen (= gemäss geltendem Recht)	^{2ter} Gemäss Bundesrat	
a. Das Projekt weist geringe Realisierungsrisiken und für den Umsetzungspartner gleichzeitig ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Erfolgspotenzial auf.					
b. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Umsetzungspartners oder die Eigenheiten des Projekts rechtfertigen eine höhere Beteiligung, insbesondere, wenn der Umsetzungspartner seine Beteiligung wegen anderweitiger Unterstützung teilweise nicht selber finanziert.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen		
		(Mehrheit)	(Minderheit I (Hurni, ...))	(Minderheit II (Rieder, ...))	
³ Sie kann Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern die Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.		³ Sie kann im Rahmen von gemeinsamen Programmen mit Forschungsförderungsinstitutionen Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern die Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.	³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	³ Gemäss Bundesrat
^{3bis} Sie kann Innovationsprojekte von Jungunternehmen fördern, wenn die Projektarbeiten zur Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts erforderlich sind. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der dem Jungunternehmen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der Jungunternehmen in ihrer Beitragsverordnung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2 ^{bis} und 2 ^{ter} .	^{3bis} ...	^{3bis} ...	^{3bis} ...	^{3bis} ...	Mehrheit und Minderheit I beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

^{3ter} Soweit Schweizer Unternehmen der Zugang zu Förderangeboten für Einzelprojekte der Europäischen Kommission verwehrt ist, kann die Innosuisse Innovationsprojekte mit bedeutendem Innovationspotenzial von Jungunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Ziel einer raschen und effizienten Vermarktung und einem entsprechenden Wachstum fördern. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der dem Unternehmen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Förderkriterien und die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der Unternehmen in ihrer Beitragsverordnung fest.

⁴ Sie kann zudem Instrumente zur Beteiligung an den Kosten für Abklärungen der wirkungsvollen Umsetzbarkeit von Projekten der Unternehmen vorsehen.

⁵ Sie fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1, 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.

⁶ Die geförderten Vorhaben müssen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachten. Bei Verstößen gelten die Sanktionen und die Informationspflicht nach Artikel 12 Absätze 2–4.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen	
Art. 20a	Förderung hoch- qualifizierter Personen	<i>Art. 20a</i>	Siehe Massnahme 28 auf der Finanzplanfahne	
	<i>Aufgehoben</i>	Mehrheit	Minderheit I (Hurni, ...)	Minderheit II (Rieder, ...)
		<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 18 Abs. 2 Bst b^{bis}, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 18 Abs. 2 Bst b^{bis}, ...)</i>	<i>Gemäss Bundesrat (siehe Art. 18 Abs. 2 Bst b^{bis}, ...)</i>

¹ Die Innosuisse kann hochqualifizierte Personen aus Hochschulforschungsstätten, aus nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs sowie aus kleinen und mittleren Unternehmen bei der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Innovation unterstützen.

² Zu diesem Zweck kann sie durch Beiträge ermöglichen, dass solche Personen:

- a. Machbarkeitsstudien oder ähnliche Projekte durchführen;
- b. an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen;
- c. Gastaufenthalte zur Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis absolvieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Die Beiträge können der hochqualifizierten Person zur Deckung von direkten Projektkosten, von Teilnahmegebühren oder von Lebenshaltungskosten oder im Falle von Gastaufenthalten ihrem Arbeitgeber zur Deckung der Lohnfortzahlungskosten ausgerichtet werden. Sie können auch in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet werden.

⁴ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn das Förderziel nicht im Rahmen eines Innovationsprojekts nach Artikel 19 oder über eine Massnahme nach Artikel 20 Absatz 1 oder 2 erreicht werden kann.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	11. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁷ über den Natur- und Heimatschutz	11. ...	
(Stand am 1. August 2025)			
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:	<i>Art. 1 Bst. e</i> Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:	<i>Art. 1</i> ...	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;			
b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;			
c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;			
d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;			
d ^{bis} . die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.	e. die Lehre und Forschung im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.	e. Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 14a Randtitel sowie Abs. 1 Bst. b und 2, Ziff. 15. Co2-Gesetz Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz, Ziff. 18. WBG Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a, Ziff. 24. USG Art. 49 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1 ^{bis} , Ziff. 25. GSchG Art. Art. 64 Sachüberschrift und Abs. 2, Ziff. 26. GTG Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 3 Ziff. 31. WaG Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 38a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a und Art. 39, Ziff. 32. JSG Art. 14 Abs. 4 und Ziff. 33. BGF Art. 13 Abs. 1)	
Art. 14a	Art. 14a Randtitel sowie Abs. 1 Bst. b und 2	Art. 14a	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit	Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	Randtitel: Streichen (= gemäss geltendem Recht)	
¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:	¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:	¹ ...	
a. Forschungsvorhaben;	b. Aufgehoben	b. Gemäss geltendem Recht	
b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;			
c. Öffentlichkeitsarbeit.			
² Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.	² Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er selber solche Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildungen für Fachleute durchführen.	² Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 1 Bst. e, ...)	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		12. ...	
	12. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁸ über den Finanz- und Lastenausgleich		
(Stand am 1. Januar 2020)			
Art. 9	Festlegung und Verteilung der Mittel	<i>Art. 9 Abs. 2^{bis}</i>	Siehe Massnahme 55 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Beitrag an den geografisch-topografischen Lastenausgleich im Jahr 2020 entspricht dem Beitrag für das Jahr 2019 von 361 806 484 Franken angepasst um die Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat im April 2019. Der Bundesrat passt die Beiträge für die nachfolgenden Jahre entsprechend an die Teuerung an.			
² Der Beitrag an den soziodemografischen Lastenausgleich im Jahr 2020 entspricht dem Beitrag für das Jahr 2019 von 361 806 484 Franken, angepasst um die Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat im April 2019. Der Bundesrat passt die Beiträge für die nachfolgenden Jahre entsprechend an die Teuerung an.			
^{2bis} Die Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich erhöhen sich im Jahr 2021 um 80 Millionen Franken und ab 2022 dauerhaft um 140 Millionen Franken. Diese Erhöhung wird nicht an die Teuerung angepasst.	^{2bis} Aufgehoben	^{2bis} Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 19d und Art. 19e)	
³ Er legt die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Anhörung der Kantone fest.			
⁴ Die Mittel werden den Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
	<i>Art. 19d</i>	Temporäre Ausgleichszahlungen aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier <i>Streichen</i> (siehe Art. 9, ...)	Siehe Massnahme 55 auf der Finanzplanfahne
	<i>Art. 19e</i>	Temporäre Ausgleichszahlungen aufgrund des Entlastungspakets 2027 <i>Streichen</i> (siehe Art. 9, ...)	Siehe Massnahme 55 auf der Finanzplanfahne

¹ Der Bund stellt den Kantonen mit einem Ressourcenpotenzial pro Kopf von weniger als 75 Prozent des schweizerischen Mittels in den Jahren 2027–2031 finanzielle Mittel in der Höhe von jährlich insgesamt 60 Millionen Franken zur Verfügung, mit denen die Auswirkungen des Bundesgesetzes vom ...¹⁹ über das Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt gemildert werden.

² Die gesamten Mittel werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl und der Differenz des Ressourcenpotenzials pro Kopf zu 75 Prozent des schweizerischen Mittels auf die berechtigten Kantone verteilt.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	13. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990²⁰	13. ...	
(Stand am 13. Februar 2023)			
Art. 7 Besondere Grundsätze <i>Art. 7 Abs. 2</i>		Art. 7	Entspricht Massnahme 57
Bestimmungen über Finanzhilfen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:			
a. Die Aufgabe muss zweckmäßig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand erfüllt werden können.			
b. Das Interesse des Bundes sowie das Interesse der Empfänger an der Aufgabenerfüllung bestimmen das Ausmass der Finanzhilfe.			
c. Der Empfänger erbringt die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann.			
d. Der Empfänger ergreift die ihm zumutbaren Selbsthilfemaßnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus.			
e. Finanzhilfen werden global oder pauschal festgesetzt, wenn auf diese Weise ihr Zweck und eine kostengünstige Aufgabenerfüllung erreicht werden können.			
f. Wenn möglich werden zeitlich befristete Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen vorgesehen.			
g. Auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen wird in der Regel verzichtet.			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
------------------------	------------------	-----------------------------------	--------------------

- h. Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird soweit möglich Rechnung getragen, insbesondere durch Kreditvorbehalte und Höchstsätze.
- i. Finanzhilfen an die Kantone können im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt und global oder pauschal festgesetzt werden.

² Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. In begründeten Fällen können diese Finanzhilfen höher sein. ^{2 Streichen}

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

**14. Mineralölsteuergesetz vom
21. Juni 1996²¹**

(Stand am 1. Januar 2025)

*Die gesetzlichen Bestimmungen in
kursiv entsprechen der Fassung
gemäss Änderung vom 15.03.2024
(22.061; BBI 2024 686; noch nicht in
Kraft)*

Art. 18 Steuerrückerstattung *Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}²²*

¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

^{1bis} *Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer.*

^{1ter} *Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.*

^{1bis} *Aufgehoben*

^{1ter} *Aufgehoben*

Siehe Massnahme 41 auf der Finanzplanfahne

21 SR 641.61

22 BBI 2024 686 Anhang

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

² Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau, die Personenbeförderung durch vom Bund konzessionierte Schifffahrtsunternehmen oder die Berufsfischerei verwendet wird.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

3bis ...

⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		15. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011²³	
(Stand am 1. Januar 2025)			
Art. 33a	Grundsatz	<i>Art. 33a</i>	
		Grundsatz	
		<i>Art. 33a</i>	
		Mehrheit	
¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe wird für die Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34–35) verwendet.	¹ Bis Ende 2031 werden höchstens 41 Prozent, ab dem Jahr 2032 höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe verwendet für: <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Art. 6 KIG²⁴) und die Absicherung von Risiken (Art. 7 KIG); b. den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50a EnG²⁵); c. die Förderung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; d. die Aufnung eines Fonds zur Finanzierung von Bürgschaften zur Verminderung der Treibhausgase (Technologiefonds). ² Vom jährlichen Ertrag nach Absatz 1 Einleitungssatz werden vorab höchstens 400 Millionen Franken je zur Hälfte für die Zwecke nach Absatz 1 Buchstaben a und b eingesetzt.	Minderheit (Zopfi, Boulis, Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Stark)	
			¹ Bis Ende 2034 werden höchstens 45 Prozent des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe verwendet für: <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Streichen</i> ² höchstens 450 Millionen Franken nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt.
² Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.			
³ Die nicht ausgeschöpften Mittel nach Absatz 2 dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den Förderungen nach den Artikeln 34 und 34a für die Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden und für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.			

²³ SR 641.71²⁴ SR 814.310²⁵ SR 730.0

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		(Mehrheit)	(Minderheit (Zopfi, ...))
		<p>³ Übersteigt der jährliche Ertrag 400 Millionen Franken, so wird der Teil, der 400 Millionen Franken übersteigt, für die Zwecke nach Absatz 1 Buchstaben c und d eingesetzt, dabei wird der Zweck nach Buchstabe c höchstens mit 30 Millionen Franken und derjenige nach Buchstabe d höchstens mit 25 Millionen Franken gefördert.</p> <p>⁴ Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.</p> <p>⁵ Sie dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach den Absätzen 2 und 3 für die Zwecke nach Absatz 1 verwendet werden.</p>	<p>³ Ertrag 450 Millionen Franken, so wird der Teil, der 450 Millionen Franken ...</p> <p>(siehe Ziff. 20. EnG Art. 50a Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1, 4 und 6)</p>
Art. 34	Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden	<i>Art. 34</i> <i>Aufgehoben</i>	Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne

¹ Die Mittel nach Artikel 33a Absatz 1 werden unter Vorbehalt der Artikel 34a und 35 zur Finanzierung für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet, einschliesslich zur Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr. Berücksichtigt wird dabei auch die CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien.

² Der Bund gewährt den Kantonen zu diesem Zweck Globalbeiträge an Fördermassnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG. Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG. Die folgenden Besonderheiten bleiben vorbehalten:

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
a. Die Globalbeiträge werden nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder fossil betriebener Heizzentralen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.			
b. Die Globalbeiträge werden in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.			
³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.			
Art. 34a	Förderung erneuerbarer Energien	<i>Art. 34a</i> <i>Aufgehoben</i>	Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne

¹ Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 kann der Bund jährlich höchstens 45 Millionen Franken einsetzen für die Förderung von:

- a. Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- b. Erschliessungen indirekt nutzbarer hydrothermaler Ressourcen, wenn eine Nutzung nach Buchstabe a nach der ersten Explorationsbohrung nicht möglich ist;

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
c. kommunaler und überkommuner räumlicher Energieplanung zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;			
d. neuen Anlagen und erheblichen Erweiterungen der Infrastruktur von bestehenden Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig von solchen, die Gas ins Netz einspeisen;			
e. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme.			
² Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b können längstens bis Ende 2030 und Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe c längstens bis Ende 2035 gewährt werden.			
³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.			
Art. 35	Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase	Art. 35	Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase
¹ Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.		¹ Der Technologiefonds (Art. 33a Abs. 1 Bst. d) wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.	Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne
² Der Technologiefonds wird durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.		² Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:	
³ Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche:		a. die Treibhausgasemissionen vermindern;	

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
a. die Treibhausgasemissionen vermindern; b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.	b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. ³ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.		
⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.	⁴ Der Technologiefonds darf sich nicht verschulden. Wird der Fondsstand infolge unerwarteter Bürgschaftsverluste negativ, so werden die Mittel nach Artikel 33a Absatz 1 Einleitungssatz zunächst für die Aufwendung des Technologiefonds verwendet, bis dieser die erwarteten Bürgschaftsverluste wieder deckt, und erst dann nach den Vorgaben von Artikel 33a eingesetzt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.		
Art. 36 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft	<i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b und d</i>		Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne
¹ An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträge folgende Mittel ausbezahlt:	¹ An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträge folgende Mittel ausbezahlt:		
a. der Ertrag aus der CO ₂ -Abgabe, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 32b nicht zurückerstattet wird; b. der Teil des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe, der nicht für die Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase verwendet wird;	b. der Teil des Ertrags der CO ₂ -Abgabe, der nicht für Zwecke nach Artikel 33a verwendet wird;		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
------------------------	------------------	-----------------------------------	--------------------

- c. die Mittel, die den Betrag von 150 Millionen Franken nach Artikel 33a Absatz 2 übersteigen; und
- d. die Mittel, die nicht nach Artikel 33a Absatz 3 eingesetzt werden konnten; die Auszahlung erfolgt alle fünf Jahre.

² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Lohnsumme, auf die der Arbeitgeber nach Artikel 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet. Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

⁴ Betreiber, die eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, erhalten keinen Anteil aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 37a Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr	Art. 37a Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr	Mehrheit Minderheit I (Zopfi, Boulis, Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Mühlmann) Minderheit II (Zopfi, Friedli Esther, Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Mühlmann)	Siehe Massnahme 40 auf der Finanzplanfahne Bundesrat/Minderheit I, Mehrheit und Minderheit II beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden eingesetzt für:

- a. Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die Förderung von Nachzügen; und
- b. Massnahmen zur Verminde-
rung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden in folgendem Umfang eingesetzt:

- a. höchstens 10 Millionen Franken pro Jahr für Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die Förderung von Nachzügen, längstens bis Ende 2030;
- b. 50 Prozent für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

² Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte Mittel nach Absatz 1 Buchstaben a oder b können in den

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
² Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Verbleibende Erlöse können für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden.	Folgejahren je zusätzlich für den entsprechenden Zweck verwendet werden. Für Mittel nach Absatz 1 Buchstabe a, die nicht bis Ende 2030 verwendet wurden, entfällt die Zweckbindung.		
³ Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.	³ Mit den Beiträgen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen kosteneffizient sind. Die Gewährung der Beiträge ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:		
a. Das Angebot wird während mehrerer Jahren zur Verfügung gestellt. b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.	a. Das Angebot wird während mehrerer Jahre zur Verfügung gestellt. b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.		
⁵ Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können sie auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für Ausnahmen sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.	⁴ Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b werden höchstens Beiträge im Umfang 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt.		
⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.	⁵ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge und deren Bemessung.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 41 <p>¹ Der Bund kann Aus- und Weiterbildungen, die den Klimaschutz in der Berufstätigkeit zum Gegenstand haben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes mit höchstens 5 Millionen Franken pro Jahr fördern. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.</p> <p>² Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über den Klimaschutz.</p>	<i>Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz</i> Information ¹ Der Bund kann Plattformen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Klimaschutzes fördern. ...	<i>Art. 41</i> <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Ziff. 11. NHG, Art. 1 Bst. e, ...)	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 41a <p>¹ Der Bund richtet bis 2030 in der konzessionierten Personenbeförderung Beiträge von höchstens 47 Millionen Franken pro Jahr an die Beschaffung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und an die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb aus.</p> <p>² Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Strassenfahrzeuge, die im von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr eingesetzt werden: 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel; für Strassenfahrzeuge, welche im Ortsverkehr und im Übrigen konzessionierten Verkehr eingesetzt werden: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel; im konzessionierten Schiffsverkehr: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten oder der Kosten, die für die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb entstehen, nach Abzug aller Fördermittel. 	Art. 41a Abs. 1 und 2 <p>¹ Der Bund richtet bis 2030 für die Angebote des regionalen Personenverkehrs, die er gemeinsam mit den Kantonen bestellt (Art. 28 Personbeförderungsgesetz vom 20. März 2009²⁶), Beiträge von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr aus an:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschaffung von Strassenfahrzeugen und Schiffen mit elektrischem Antrieb; die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb. <p>² Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Strassenfahrzeuge: 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel; für Schiffe: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel. 	Art. 41a <p>¹ Der Bund richtet bis 2030 für die konzessionierte Personenbeförderung Beiträge von höchstens 40 Millionen Franken pro Jahr aus an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Streichen (= gemäss geltendem Recht) 	Siehe Massnahme 41 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Das Bundesamt für Verkehr legt die zusätzlichen Investitionskosten pro Fahrzeugtyp einmal pro Jahr pauschal fest. Bei Schiffen ermittelt es sie für jedes Schiff separat.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge und deren Bemessung.

Art. 49b

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
...

Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011 gebundene Ertrag aus der bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... erhobenen, aber nicht verwendeten CO₂-Abgabe wird für die Zwecke nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b verwendet. Dabei dürfen die Höchstbeträge nach Artikel 33a Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes und Artikel 50a Absatz 1 EnG²⁷ überschritten werden.

Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		16. Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997²⁸	16. ...
(Stand am 1. März 2025)			
Art. 19 Verwendung der Abgabe durch Bund und Kantone	<i>Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis}²⁹</i>	<i>Art. 19</i>	Siehe Massnahme 39 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Reinertrag wird zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen und verbleibt zu zwei Dritteln beim Bund.			
² Der Bund weist seinen Anteil am Reinertrag dem Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013 zu.	² Der Bund verwendet seinen Anteil am Reinertrag für: a. die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013 ³⁰ ; b. den Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.	² Streichen (= gemäss geltendem Recht) ^{2bis} Weist der Bahninfrastrukturfonds im Rechnungsabschluss eine Reserve von weniger als 300 Millionen Franken auf, so ist der Anteil des Bundes vorab für die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds zu verwenden.	Mehrheit Minderheit (Herzog Eva, Hurni, Maret Marianne, Zopfi) ² Streichen (= gemäss geltendem Recht) ^{2bis} Streichen (= gemäss geltendem Recht)
^{2bis} Sofern der Bundesrat in der Finanzplanung des Bahninfrastrukturfonds eine Reserve von mindestens 300 Millionen Franken ausweist, verwendet der Bund die nicht für die Bildung der Reserve benötigten Mittel zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.			Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
³ Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.			

²⁸ SR 641.81²⁹ BBI 2024 2495³⁰ SR 742.140

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

⁴ Bei der Verteilung des Anteils der Kantone nach Absatz 1 sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen. Im übrigen berechnet sich die Verteilung der Beiträge an die Kantone nach:

- a. der Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. den Strassenlasten der Kantone;
- c. der Bevölkerung der Kantone;
- d. der steuerlichen Belastung des Motorfahrzeugverkehrs.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		17. ...	
	17. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³¹ über die direkte Bundessteuer		
(Stand am 1. Januar 2025)			
Art. 38	Kapitalleistungen aus Vorsorge	<i>Art. 38 Abs. 1^{ter}, 2, 3 und 4</i>	Siehe Massnahme 56 auf der Finanzplanfahne
¹	Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.		
^{1bis}	Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.		
		Mehrheit	Minderheit (Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Zopfi)
	^{1ter} Kapitalleistungen des gleichen Steuerjahrs werden zusammenge rechnet. Ehegatten versteuern ihre Kapitalleistungen unabhängig voneinander.	^{1ter} Streichen	^{1ter} Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen																				
² Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 2 ^{bis} erster Satz berechnet.	² Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:	(Mehrheit) ² Streichen (= gemäss geltendem Recht)	(Minderheit (Herzog Eva, ...)) ² Gemäss Bundesrat																				
	<table border="1"> <tr> <td>– auf dem Betrag bis 29 700 Franken</td><td>0 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 29 700 bis 53 400 Franken</td><td>0,2 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 53 400 bis 61 300 Franken</td><td>0,4 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 61 300 bis 79 100 Franken</td><td>0,6 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 79 100 bis 94 900 Franken</td><td>0,8 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 94 900 bis 100 000 Franken</td><td>1 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 100 000 bis 250 000 Franken</td><td>3 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 250 000 bis 1 000 000 Franken</td><td>5 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 1 000 000 bis 10 000 000 Franken</td><td>7,5 Prozent</td></tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken</td><td>11,5 Prozent</td></tr> </table>	– auf dem Betrag bis 29 700 Franken	0 Prozent	– auf dem Betrag über 29 700 bis 53 400 Franken	0,2 Prozent	– auf dem Betrag über 53 400 bis 61 300 Franken	0,4 Prozent	– auf dem Betrag über 61 300 bis 79 100 Franken	0,6 Prozent	– auf dem Betrag über 79 100 bis 94 900 Franken	0,8 Prozent	– auf dem Betrag über 94 900 bis 100 000 Franken	1 Prozent	– auf dem Betrag über 100 000 bis 250 000 Franken	3 Prozent	– auf dem Betrag über 250 000 bis 1 000 000 Franken	5 Prozent	– auf dem Betrag über 1 000 000 bis 10 000 000 Franken	7,5 Prozent	– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken	11,5 Prozent		
– auf dem Betrag bis 29 700 Franken	0 Prozent																						
– auf dem Betrag über 29 700 bis 53 400 Franken	0,2 Prozent																						
– auf dem Betrag über 53 400 bis 61 300 Franken	0,4 Prozent																						
– auf dem Betrag über 61 300 bis 79 100 Franken	0,6 Prozent																						
– auf dem Betrag über 79 100 bis 94 900 Franken	0,8 Prozent																						
– auf dem Betrag über 94 900 bis 100 000 Franken	1 Prozent																						
– auf dem Betrag über 100 000 bis 250 000 Franken	3 Prozent																						
– auf dem Betrag über 250 000 bis 1 000 000 Franken	5 Prozent																						
– auf dem Betrag über 1 000 000 bis 10 000 000 Franken	7,5 Prozent																						
– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken	11,5 Prozent																						
³ Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.	³ Es werden keine Abzüge gewährt.	³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	³ Gemäss Bundesrat																				
	⁴ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.	⁴ Streichen (siehe Ziff. IV)	⁴ Gemäss Bundesrat (siehe Ziff. IV)																				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	18. Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991³²	18. ...	
(Stand am 1. August 2025)			
Art. 7	Finanzhilfen für Weiterbildung, Forschung und Information	<i>Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a</i> Finanzhilfen für Forschung und Information	<i>Art. 7</i> <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>
¹ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:	a. die Weiterbildung von Fachleuten; b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Grundlagen und Massnahmen für den Hochwasserschutz; c. die Information der Öffentlichkeit.	¹ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für: a. <i>Aufgehoben</i>	¹ ... a. <i>Gemäss geltendem Recht</i>
² Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:	a. Weiterbildungsinstitute und Vereinigungen für die Weiterbildung von Fachleuten; b. nationale Fach- und Branchenverbände; c. Kantone; d. öffentlich-rechtliche Körperschaften; e. Anlagebetreiber.	² Finanzhilfen können ausgerichtet werden an: a. <i>Aufgehoben</i>	² ... a. <i>Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)
³ Die Finanzhilfen betragen höchstens 45 Prozent der anrechenbaren Kosten und richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers.			Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

⁴ Sie können auch pauschal aufgrund der im Voraus geschätzten Kosten festgelegt werden.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		19. Bundesgesetz vom 22. März 1985³³ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für die Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel	
<i>(Stand am 1. August 2025)</i>			
Art. 4	Aufteilung auf die einzelnen Aufgabengebiete	<i>Art. 4 Abs. 2</i>	Siehe Massnahme 43 auf der Finanzplanfahne
¹ Die Bundesversammlung teilt mit dem Voranschlag die Mittel nach Artikel 1 Absatz 1 auf die in Artikel 86 Absätze 1 und 3 BV genannten einzelnen Aufgabengebiete auf.			
² Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt mindestens 27 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV.	² Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt 24 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV.		
³ In der Spezialfinanzierung für den Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 3 BV ist eine angemessene Rückstellung zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung vorzusehen. Die Ausgaben dürfen die zweckgebundenen Mittel nicht übersteigen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 37f Technische Sicherheit	<i>Art. 37f Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2</i>	<i>Art. 37f</i>	Siehe Massnahme 44 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an:	¹ Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an:	¹ ...	
<p>a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung;</p> <p>b. Unfallverhütungsprogramme für den Luftverkehr sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;</p> <p>c. bauliche Massnahmen;</p> <p>d. die Entwicklung technischer Systeme;</p> <p>e. die Aus- und Weiterbildung.</p>	<p>a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung, sofern ein Bundesinteresse besteht;</p> <p>f. die Erbringung von Flugsicherungsdiensten.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p> <p>f. <i>Streichen</i></p>	<p>Minderheit (Zopfi, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Herzog Eva, Hurni, Stark)</p> <p>a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung, wobei der Beitrag höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten deckt;</p> <p>f. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>

² Der Bundesrat regelt, was als Bundesinteresse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gilt.

² Der Bundesrat regelt, welche Kosten in Absatz 1 Buchstabe a als anrechenbar gelten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen****20. Energiegesetz vom 30. September 2016³⁴**

(Stand am 1. Oktober 2025)

Art. 49 Forschung, Entwicklung und Demonstration

Art. 49 Abs. 2–4

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

Siehe Massnahme 53 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
⁴ Der Bund kann die Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Pilot- und Demonstrationsprojekte, die unterstützt werden sollen, teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichten. Gesuche zu den in den Aufrufen enthaltenen Themen können im betreffenden Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und fristgerecht gestellt werden.	⁴ Aufgehoben		
Art. 50a Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz	Art. 50a Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden	Art. 50a Mehrheit	Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossiler betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.	¹ Der Bund fördert befristet bis zum 31. Dezember 2034 den Ersatz fossiler betriebener Heizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden mit einem Betrag von höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr.	Minderheit (Zopfi, ...) ¹ von höchstens 450 Millionen Franken pro Jahr. (siehe Ziff. 15.CO ₂ -Gesetz Art. 33a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2 und 3, ...)	
² Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO ₂ -Gesetzes vom 23. Dezember 2011.	² Soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt, erfolgt die Förderung mittels Globalbeiträgen nach Artikel 52.		

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Die Mittel werden den Kantonen in einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet. Der Bundesrat kann bei der Ausrichtung der Mittel die bisherigen Anstrengungen der Kantone im Gebäudebereich berücksichtigen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge unter Berücksichtigung fehlender Wärmeverteilungsstems. Er unterstützt beim Ersatz fossil betriebener Heizungen insbesondere Anlagen im mittleren und höheren Leistungsbereich und legt die minimalen Anforderungen an das Impulsprogramm fest.

⁵ Die Bundesversammlung bewilligt mit einfacherem Bundesbeschluss einen zehnjährigen Verpflichtungskredit.

Art. 51 Grundsätze

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. Für Einzelprojekte zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 50 gewährt er nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen, insbesondere wenn:

- a. das Einzelprojekt von exemplarischer Bedeutung ist; oder
- b. das Einzelprojekt Teil eines Programms des Bundes ist, mit dem die Markteinführung neuer Technologien gefördert werden soll.

Art. 51 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48, 50 und 50a entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder in der Form von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. ...

Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
² Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 können im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO ₂ -Gesetzes vom 23. Dezember 2011 finanziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	² Aufgehoben		
³ Die Förderung nach Artikel 49 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.			
⁴ Die Unterstützung nach Artikel 49 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 53.			
Art. 52 ¹ Globalbeiträge	<i>Art. 52 Abs. 4, 6 zweiter Satz und 7</i>	<i>Art. 52</i> Mehrheit	Siehe Massnahme 52 auf der Finanzplanfahne Minderheit (Zopfi, ...) ... verfügt. Sie werden in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Kantone verteilt und darf den vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		(Mehrheit)	(Minderheit (Zopfi, ...))
² Im Bereich Information und Beratung (Art. 47) sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 48) werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung unterstützt.			
³ Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50) sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen Privater, einschliesslich des Anschlusses an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze, einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.			
⁴ Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.	⁴ Die Globalbeiträge werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Kantone verteilt. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.		⁴ Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.
⁵ Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		(Mehrheit)	(Minderheit (Zopfi, ...))
<p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat berücksichtigt die bestehenden gesetzlichen Vorgaben der Kantone.</p>	<p>⁶ ...</p> <p>... Für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50a) regelt er insbesondere die Massnahmen, für die Globalbeiträge ausgerichtet werden können, die Förderbedingungen sowie die Höhe der Förderbeiträge; die Kantone wirken an der Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen mit.</p>		<p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Bundesrat und Kantone legen in Form eines gemeinsamen Fördermodells insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden, fest; für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50a) insbesondere die Massnahmen, für die Globalbeiträge ausgerichtet werden können, die Förderbedingungen sowie die Höhe der Förderbeiträge.</p> <p>(siehe Ziff. 15.CO_2-Gesetz Art. 33a Abs 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2 und 3, ...)</p>
Art. 53	Finanzhilfen an Einzelprojekte	<i>Art. 53 Abs. 2^{bis} und 3 Bst. a</i>	Siehe Massnahme 53 auf der Finanzplanfahne

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.

^{2bis} Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

^{2bis} *Aufgehoben*

³ ...

- a. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		21. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 ³⁵	
(Stand am 1. April 2025) (Fassung gemäss Änderung vom 17.03.2023, siehe BBI 2023 791; noch nicht in Kraft:			
Art. 105a <i>Finanzhilfen für neue Technologien</i>	Art. 105a ³⁶ <i>Aufgehoben</i>		Siehe Massnahme 42 auf der Finanzplanfahne
¹ Das ASTRA kann im Rahmen der bewilligten Kredite zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen Finanzhil- fen gewähren für: a. Pilot- und Demonstrationsanla- gen; b. Projekte zur Erprobung neuer technologischer Entwicklungen.			
² Pilot- und Demonstrationsanlagen mit Standort im Ausland sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird, die mindestens dem Umfang der Finanzhilfe entspricht.			
³ Finanzhilfen werden gestützt auf ein Gesuch und unter folgenden Voraus- setzungen gewährt: a. Die Gesuchsteller bieten Gewähr, dass die Arbeiten zielgerichtet durchgeführt und systematisch ausgewertet werden. b. Das Vorhaben hat einen positiven Effekt für einen nachhaltigen Verkehr. c. Das Vorhaben ist innert 3 Jahren abgeschlossen.			

³⁵ SR 741.01³⁶ BBI 2023 791

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

- d. Das Vorhaben und dessen Erkenntnisse sind durch die für das Vorhaben verantwortliche Person zu dokumentieren; das ASTRA kann die entsprechenden Berichte kostenfrei publizieren und verwenden.

⁴ Die Finanzhilfe beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Vorgaben für die Finanzhilfen, insbesondere die Anforderungen an das Gesuch, die anrechenbaren Kosten und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist nach Absatz 3 Buchstabe c.)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		22. Postgesetz vom 17. Dezember 2010³⁷	22. ...
(Stand am 1. September 2023)			
Art. 16 Preise	<i>Art. 16 Abs. 4, 6 und 7</i>	<i>Art. 16</i>	Siehe Massnahme 33 auf der Finanzplanfahne
¹ Die Preise sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes erfolgt nach dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985.			
² Für Briefe und Pakete der Grundversorgung im Inland sind die Preise distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.			
³ Die Preise für die Zustellung abonnierten Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. Sie entsprechen den in den grösseren Agglomerationen üblichen Preisen.			
⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:	⁴ Für die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse wird eine Ermässigung gewährt.	⁴ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	
a. abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse;			
b. Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen an ihre Abonnenten, Mitglieder oder Spender (Mitarbeiter- und Stiftungspresse) in der Tageszustellung.			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
------------------------	------------------	-----------------------------------	--------------------

⁵ Von Ermässigungen ausgeschlossen sind Titel, die zu einem Kopfblattverbund mit über 100 000 Exemplaren beglaubigter Gesamtauflage gehören. Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen; solche können insbesondere sein: das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil sowie das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen.

⁶ Der Bundesrat genehmigt die ermässigten Preise.

⁷ Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:

- a. 30 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;
- b. 20 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.

⁸ Der Bundesrat kann für die Grundversorgung oder für Teile davon Preisobergrenzen festlegen. Diese Obergrenzen gelten einheitlich und richten sich nach den Entwicklungen des Marktes. Der Bundesrat kann den Erlass sowie den Vollzug von technischen und administrativen Vorschriften an die PostCom übertragen.

⁶ Die Ermässigung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

⁷ Der Bund leistet jährlich einen Beitrag von 30 Millionen Franken für diese Ermässigung.

⁶ Streichen (= gemäss geltendem Recht)

⁷ Streichen (= gemäss geltendem Recht)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
23. Bundesgesetz vom 24. März 2006³⁸ über Radio und Fernsehen			
(Stand am 1. Oktober 2024)			
Art. 28 Publizistisches Angebot für das Ausland	Art. 28 Publizistisches Angebot für das Ausland	Art. 28 Mehrheit	Siehe Massnahme 24 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang des publizistischen Angebots für das Ausland nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und die entsprechenden Kosten.	In Krisensituationen kann der Bundesrat mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren. Der Bund trägt die Kosten.	Minderheit (Broulis, Herzog Eva, Hurni, Maillard Pierre-Yves, Maret Marianne, Zopfi) <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (siehe Ziff. V Abs. 2 und 3)	
² In Krisensituationen kann er mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren.			
³ Die Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden der SRG mindestens zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für Leistungen nach Absatz 2 im vollen Umfang.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 57 Unterstützung der Verbreitung von Radio-programmen	<i>Art. 57</i> <i>Aufgehoben</i>		Siehe Massnahme 35 auf der Finanzplanfahne
		¹ Das BAKOM gewährt einem Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabenanteil nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, dem in einer Bergregion ein zusätzlicher Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag.	
		² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das BAKOM die Beiträge entrichtet.	
3. Kapitel: Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden	3. Kapitel (Art. 76): Aufgehoben		
Art. 76 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.	<i>Art. 76</i> <i>Aufgehoben</i>		Siehe Massnahme 34 auf der Finanzplanfahne

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
		24. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³⁹	24. ...
(Stand am 1. April 2025)			
Art. 35g	Rückverfolgbarkeit und Deklaration	<i>Art. 35g Abs. 2</i>	Siehe Massnahme 22 auf der Finanzplanfahne
¹ Händler müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzerzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben; der Bundesrat kann für weitere von ihm nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnete Rohstoffe und Produkte eine solche Dokumentationspflicht festlegen.			
² Jede Person, die Holz oder Holzerzeugnisse an den Konsumenten abgibt, muss die Holzart und die Herkunft des Holzes deklarieren. Der Bundesrat bestimmt das Holz und die Holzerzeugnisse, für die diese Deklarationspflicht gilt.	² Aufgehoben		

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 49 Ausbildung und For- schung	<i>Art. 49 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis} und 3</i> Forschung	<i>Art. 49</i> <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	
¹ Der Bund kann die Aus- und Weiter- bildung von Fachpersonen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.	¹ Aufgehoben	¹ Gemäss geltendem Recht	Siehe Massnahme 47 auf der Fi- nanzplanfahne
^{1bis} Er kann zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kursange- bots Beiträge an private Organisa- tionen gewähren, die Aus- und Weiter- bildungskurse zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbieten, die Stoffe nach Artikel 29 enthalten. Die Beiträge richten sich nach dem Inter- esse des Bundes an der Aufgabener- füllung sowie den Finanzierungsmög- lichkeiten der begünstigten Organi- sation und betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kurskos- ten. Die Finanzhilfen können gestützt auf geschätzte Kosten einer effizient erbrachten Leistung auch pauschal ausbezahlt werden.	^{1bis} Aufgehoben	^{1bis} Gemäss geltendem Recht (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)	Siehe Massnahme 47 auf der Fi- nanzplanfahne
² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidge-nössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

³ Aufgehoben

³ Gemäss geltendem Recht
(siehe Ziff. 25. GSchG Art. 57 Abs. 2 und Art. 64a, Ziff. 31. WaG Art. 34a)

Siehe Massnahme 45 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
	25. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 ⁴⁰	25. ...	
(Stand am 1. August 2025)			
Art. 57 Aufgaben des Bundes	<i>Art. 57 Abs. 2</i>	<i>Art. 57</i>	Siehe Massnahme 45 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:			
a. die hydrologischen Verhältnisse;			
b. die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer;			
c. die Trinkwasserversorgung;			
d. andere Belange des Gewässerschutzes.			
² Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, erhöht wird, finanziell beteiligen.	² Aufgehoben	² Gemäss geltendem Recht (siehe Ziff. 24. USG Art. 49 Abs. 3, ...)	
³ Er stellt die Ergebnisse und die Auswertung der Erhebungen Interessierten zur Verfügung.			
⁴ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Erhebungen und ihre Auswertung.			
⁵ Die Bundesstellen erlassen fachtechnische Weisungen und beraten die Erhebungsstellen. Sie können gegen Rechnung hydrologische Arbeiten für andere durchführen oder ihre Geräte für solche Arbeiten zur Verfügung stellen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 64 ¹ Der Bund kann den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen leisten für die Ermittlung der Ursachen der ungenügenden Wasserqualität eines wichtigen Gewässers im Hinblick auf die Sanierungsmassnahmen. ² Er kann Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren. ³ Er kann die Erstellung kantonaler Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen im Rahmen der bewilligten Kredite durch Abgeltungen sowie durch eigene Arbeiten unterstützen, wenn: a. diese Inventare nach den Richtlinien des Bundes erstellt werden; und b. die Gesuche vor dem 1. November 2010 eingereicht werden. ⁴ Die Leistungen des Bundes betragen höchstens 40 Prozent der Kosten.	<i>Art. 64 Sachüberschrift und Abs. 2</i> Grundlagenbeschaffung und Aufklärung ² Er kann Finanzhilfen für die Information der Bevölkerung gewähren.	<i>Art. 64</i> <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ^{2 Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)}	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
Art. 64a Der Bund kann für Erfolg versprechende neuartige Anlagen und Einrichtungen eine Risikogarantie übernehmen. Diese darf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.	<i>Art. 64a</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 64a</i> <i>Gemäss geltendem Recht</i> <i>(siehe Ziff. 24. USG Art. 49 Abs. 3, ...)</i>	Siehe Massnahme 45 auf der Finanzplanfahne

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	26. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁴¹	26. ...	
(Stand am 1. Januar 2022)			
Art. 26 Förderung der For- schung, des öffentli- chen Dialogs und der Ausbildung	<i>Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 3</i> Förderung der Forschung und des öffentlichen Dialogs	<i>Art. 26</i> <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzun- gen in Auftrag geben oder unterstüt- zen.			
² Er fördert die Kenntnisse der Bevöl- kerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der Biotechnologie.			
³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Ge- setz betrauten Personen fördern.	³ Aufgehoben	³ Gemäss geltendem Recht (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)	

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

**27. Zivildienstgesetz vom
6. Oktober 1995⁴²**

(Stand am 1. Januar 2025)

Art. 46 Abgaben des Einsatz-
betriebes *Art. 46 Abs. 3 Bst. c*

¹ Die Vollzugsstelle erhebt vom Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft. Der Bundesrat setzt die Höhe der Abgabe fest und regelt die Bemessungsgrundlagen.

^{1bis} Von Institutionen des Bundes wird keine Abgabe erhoben.

² Der Bundesrat kann den Vollzug von Absatz 1 aussetzen, wenn die Wirtschaftslage oder die Nachfrage nach zivildienstleistenden Personen eine Erhebung der Abgabe nicht gestatten.

³ Die Vollzugsstelle kann von der Erhebung der Abgabe absehen:

- a. bei Einsatzbetrieben, an deren Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse besteht und die sonst nicht in der Lage wären, zivildienstleistende Personen zu beschäftigen;
- b. wenn ein Einsatzbetrieb eine zivildienstleistende Person beschäftigt, die im Einsatz speziell betreut oder geführt werden muss;
- c. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfe nach Artikel 47 erhält;
- d. bei Einsätzen im Tätigkeitsbereich nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h;

³ ...

c. Aufgehoben

Siehe Massnahme 25 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

e. bei Probeeinsätzen.

⁴ Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Art. 47 Finanzhilfe zugunsten
des Einsatzbetriebes

Art. 47

Aufgehoben

Siehe Massnahme 25 auf der
Finanzplanfahne

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite ausnahmsweise Projekte finanziell unterstützen, die der Kulturgütererhaltung, dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftspflege oder dem Wald dienen.

² Der Bundesrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung seiner finanziellen Unterstützung und die anrechenbaren Projektkosten.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	28. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴³ über Regionalpolitik	28. ...	
(Stand am 1. April 2024)			
Art. 12	Steuererleichterungen	<i>Art. 12</i>	
		Mehrheit	Minderheit (Zopfi, Friedli Esther, Rieder)
	<i>Aufgehoben</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 19, Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz und Art. 25a)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 19, Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz und Art. 25a)</i>
			Siehe Massnahme 54 auf der Finanzplanfahne
			Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

¹ Soweit ein Kanton Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gewährt, kann der Bund für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren.

² Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden nur gewährt, soweit:

- a. ein industrielles Unternehmen oder ein produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb neue Arbeitsplätze schafft oder bestehende neu ausrichtet;
- b. das Vorhaben die regionalwirtschaftlichen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt;
- c. der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

³ Der Bundesrat legt, nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von diesen Erleichterungen profitieren können, und regelt die Modalitäten der Finanzaufsicht, insbesondere die Pflicht, Informationen über die Wirkung der gewährten Steuererleichterungen einzuholen und weiterzuleiten.

Art. 19 Gesuche um Steuererleichterungen und Verfahren *Art. 19*

Aufgehoben

¹ Der Kanton entscheidet über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

² Das SECO prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer.

³ Die Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden, nach Massgabe des vom WBF getroffenen Entscheides und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, von der für die Veranlagung der Unternehmen zuständigen kantonalen Behörde verfügt.

Art. 19

Mehrheit

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 12, ...)*

Minderheit (Zopfi, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 12, ...)*

Siehe Massnahme 54 auf der Finanzplanfahne

Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 21	Fonds für Regionalentwicklung	<i>Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz</i>	
		Art. 21	
		Mehrheit	Minderheit (Zopfi, ...)
¹ Der Bund äufnet zur Finanzierung der Massnahmen nach diesem Gesetz einen Fonds für Regionalentwicklung.	¹ Der Bund finanziert die Massnahmen nach diesem Gesetz über einen Fonds für Regionalentwicklung.	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)
² Die jährlichen Zinserträge, Rückzahlungen und Garantieleistungen aus den Darlehen, welche nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) zugesichert und ausbezahlt worden sind, und aus den Darlehen, die nach Artikel 7 gewährt werden, sind dem Fonds für Regionalentwicklung gutzuschreiben.			
³ Die Fondsentnahmen und Darlehenskonditionen sind unter Berücksichtigung der Verluste aus laufenden Darlehen, den Zinserträgen und der Teuerung festzulegen. Soweit möglich ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.	³ ...	³ ...	³ ...
	... Der Fonds darf sich nicht verschulden.	... Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 12, ...)	... Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 12, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<i>Art. 25a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	<i>Art. 25a</i> Mehrheit	Siehe Massnahme 54 auf der Finanzplanfahne
	Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt dem SECO bis drei Jahre nach dem Ablauf der letzten Bundessteuererleichterung, die nach bisherigem Recht gewährt wurde, die von den Kantonen erhaltenen Daten über die Höhe der steuerbaren Rein-gewinne, für die keine direkte Bun-dessteuer erhoben wurde.	<i>Streichen</i> (siehe Art. 12, ...)	Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan Minderheit (Zopfi, ...) <i>Streichen</i> (siehe Art. 12, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		29. Landwirtschaftsgesetz vom 29. ... 29. April 1998⁴⁴	
(Stand am 1. Januar 2025)			
Art. 22 ¹ Bei der Verteilung von Zollkontingenten soll der Wettbewerb gewahrt bleiben. ² Die zuständige Behörde verteilt die Zollkontingente namentlich nach folgenden Verfahren und Kriterien: a. durch Versteigerung; b. nach Massgabe der Inlandleistung; c. aufgrund der beantragten Menge; d. entsprechend der Reihenfolge des Einganges der Bewilligungs- gesuche; e. entsprechend der Reihenfolge der Veranlagung; f. nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller.	Art. 22 ¹ Die Zollkontingente werden versteigert. ² Der Bundesrat kann von der Versteigerung ausnahmsweise absehen, wenn aufgrund der Marktverhältnisse: a. eine kurzfristige Zuteilung erforderlich ist; oder b. der erwartete Erlös aus der Versteigerung tiefer ist als die bei der Versteigerung anfallenden Kosten.	Art. 22 Mehrheit <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (siehe Art. 23, Art. 48 Abs. 1, 2, 2 ^{bis} und 3)	Minderheit (Friedli Esther, Broulis, Maret Marianne) <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (siehe Art. 23, Art. 48 Abs. 1, 2, 2 ^{bis} und 3)
 ³ Als Inlandleistung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b gilt namentlich die Übernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität. ⁴ Um Missbräuche zu verhindern, kann der Bundesrat Importeure von der Berechtigung ausschliessen.		 ³ Wird von der Versteigerung abgesehen, so kann der Bundesrat bestimmen, dass die Zollkontingente durch die zuständige Behörde nach einem der folgenden Verfahren zugeteilt werden: a. in der Reihenfolge der Veranlagung; b. nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller; c. nach Marktanteilen; oder d. aufgrund der beantragten Menge. ⁴ Um Missbräuche zu verhindern,	
			44 SR 910.1

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
⁵ Der Bundesrat kann die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien zur Verteilung von Zollkontingenten dem WBF übertragen.	kann der Bundesrat Importeure von der Berechtigung ausschliessen.		
⁶ Die Zuteilung der Zollkontingente wird veröffentlicht.	⁵ Er kann das WBF ermächtigen festzulegen, in welchen Fällen welches der Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung kommt. ⁶ Die Zuteilung der Zollkontingente wird veröffentlicht.		
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	<i>Art. 23</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 23</i> Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 22, ...)</i>	Siehe Massnahme 50 auf der Finanzplanfahne
¹ Ist die Zuteilung eines Zollkontingentanteils von einer Inlandeleistung abhängig (Art. 22 Abs. 2 Bst. b), so kann der Bundesrat eine geeignete Ersatzleistung oder eine Ersatzabgabe festlegen, wenn: a. die Inlandeleistung im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht erforderlich ist; oder b. die Erfüllung der Inlandeleistung für den Importeur unmöglich ist oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.		Minderheit (Friedli Esther, ...) <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 22, ...)</i>	

¹ Ist die Zuteilung eines Zollkontingentanteils von einer Inlandeleistung abhängig (Art. 22 Abs. 2 Bst. b), so kann der Bundesrat eine geeignete Ersatzleistung oder eine Ersatzabgabe festlegen, wenn:

- a. die Inlandeleistung im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht erforderlich ist; oder
- b. die Erfüllung der Inlandeleistung für den Importeur unmöglich ist oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

² Die Ersatzleistung oder die Ersatzabgabe ist so anzusetzen, dass sie die Vorteile ausgleicht, die dem Importeur aus der Befreiung von der Inlandeleistung entstehen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 48	Verteilung der Zollkontingente ¹	<i>Art. 48</i>	Siehe Massnahme 50 auf der Finanzplanfahne
	<i>Aufgehoben</i>	Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht, aber:</i>	Minderheit (Friedli Esther, ...) <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 22, ...)</i>
¹ Die Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch werden versteigert.			
² Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der Schafgattung werden zu 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.			
^{2bis} Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.		^{2bis} ... werden zu 35 Prozent nach ... (siehe Art. 22, ...)	
³ Der Bundesrat kann bei bestimmten Produkten der Zolltarifnummern 0206, 0210 und 1602 auf eine Regelung der Verteilung verzichten.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	<i>Art. 50</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 50</i> Mehrheit <i>Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 51 Abs. 1 Bst. a, Art. 51 ^{bis} und Art. 52)	Siehe Massnahme 48 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
¹ Der Bund kann Beiträge zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt ausrichten.			
² Der Bund kann den Kantonen ab 2007 Beiträge für die Organisation, Durchführung, Überwachung und Infrastruktur von öffentlichen Märkten im Berggebiet ausrichten.			
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	<i>Art. 51 Abs. 1 Bst. a</i>	<i>Art. 51</i> <i>1 ...</i> Mehrheit <i>a. Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 50, ...)	Siehe Massnahme 48 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
1 Der Bundesrat kann private Organisationen damit beauftragen: a. zeitlich befristete Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt durchzuführen; b. das Marktgeschehen auf öffentlichen Märkten und in Schlachthöfen zu überwachen; c. lebende und geschlachtete Tiere nach ihrer Qualität einzustufen. ² Die privaten Organisationen werden für die Erfüllung dieser Aufgaben entschädigt.	<i>a. Aufgehoben</i>	<i>a. Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 50, ...)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
³ Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle, die überprüft, ob die privaten Organisationen ihre Aufgaben wirtschaftlich erfüllen.			
Art. 51^{bis}	Verwertung von Schafwolle	<i>Art. 51^{bis}</i> Mehrheit	Siehe Massnahme 48 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Schafwolle. Er kann die Verwertung im Inland mit Beiträgen unterstützen.	<i>Aufgehoben</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 50, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 50, ...)</i>
Art. 52	Beiträge zur Inlandeierproduktion	<i>Art. 52</i> Mehrheit	Siehe Massnahme 48 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zugunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.	<i>Aufgehoben</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 50, ...)</i>	<i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 50, ...)</i>
Art. 58	Früchte	<i>Art. 58</i> Mehrheit	Siehe Massnahme 49 auf der Finanzplanfahne Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
		<i>Gemäss geltendem Recht</i>	

¹ Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, Beeren und Erzeugnissen auf Fruchtbasis und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

(Fassung gemäss Änderung vom
16.06.2023, siehe AS 2024 623;
noch nicht in Kraft:

Art. 76 *Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität*

¹ Zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität werden projektbezogen Beiträge ausgerichtet für:

- a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen;
- b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

² Der Bund gewährt Beiträge, für die Umsetzung regionaler Projekte, die von ihm bewilligt wurden. Ein Projekt umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge. Werden die übergeordneten Ziele erreicht, so kann ein regionales Projekt in eine fortlaufende Förderung überführt werden.

³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der im Projekt festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.)

Art. 76 Abs. 3⁵

Art. 76

Siehe Massnahme 51 auf der Finanzplanfahne

Mehrheit

³ höchstens 80 Prozent der im Projekt ...

Minderheit (Friedli Esther, Maillard Pierre-Yves)

³ Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
	30. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁶	30. ...	
(Stand am 1. September 2023)			
Va. Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Va. (Art. 45a): Aufgehoben		
Art. 45a	Art. 45a	Art. 45a	Siehe Massnahme 36 auf der Finanzplanfahne
		Mehrheit	Mehrheit und Minderheit beantragen unterschiedliche Anpassungen im Finanzplan
	Aufgehoben	Gemäss geltendem Recht	Gemäss geltendem Recht

¹ Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten.

² Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Pferde- und Geflügelgattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.

⁴ Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

⁵ Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		31. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁴⁷	31. ...
(Stand am 1. August 2025)			
Art. 29	Ausbildungsaufgaben des Bundes	<i>Art. 29 Abs. 1 und 2</i>	<i>Art. 29</i>
¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.	¹ Der Bund koordiniert die forstliche Ausbildung.	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.	² Aufgehoben	² Gemäss geltendem Recht (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)	
³ ...			
⁴ Für die Berufsbildung des Forstpersonals gilt die Gesetzgebung über die Berufsbildung. Der Bundesrat legt die forstlichen Ausbildungsbereiche fest, in denen das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation diese Gesetzgebung vollzieht.			
Art. 34a	Absatz und Verwertung von Holz	<i>Art. 34a</i>	<i>Art. 34a</i>
Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels der Unterstützung von innovativen Projekten.	Der Bund unterstützt Projekte zu gunsten des Absatzes und der Verwertung von nachhaltig produziertem Holz.	Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Ziff. 24. USG Art. 49 Abs. 3, ...)	Siehe Massnahme 45 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
Art. 38a Waldbewirtschaftung	<i>Art. 38a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a</i>	<i>Art. 38a</i> ¹ ...	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne

¹ Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:

- a. überbetriebliche Planungsgrundlagen;
- b. Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft;
- c. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- d. die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- e. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe;
- f. Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen erfüllen zu können, namentlich an die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- g. die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen und soweit Übererschliessungen verhindert werden.

e. Aufgehoben

*e. Gemäss geltendem Recht
(siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
² Er gewährt Finanzhilfen:	² Er gewährt Finanzhilfen:	² ...	
a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d–g: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;	a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d, f und g: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;	a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> <i>(siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)</i>	
b. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: mit Verfügung des Bundesamtes.			
³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.			
Art. 39	Ausbildung	<i>Art. 39</i>	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
		<i>Aufgehoben</i>	
¹ Der Bund leistet an die Ausbildung des Forstpersonals Beiträge nach den Artikeln 52–59 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002.		<i>Art. 39</i>	
² In Abweichung zu Absatz 1 übernimmt er bis zu 50 Prozent der berufsspezifischen Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal.		<i>Gemäss geltendem Recht</i> <i>(siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)</i>	
³ ...			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
		32. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁸	32. ...
<i>(Stand am 1. Februar 2025)</i>			
Art. 14	<i>Art. 14 Abs. 4</i>	<i>Art. 14</i>	Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne
¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz, insbesondere über Grossraubtiere und das Zusammenleben, ausreichend informiert wird.			
² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.			
³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.			
⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.	⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs- und Dokumentationsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.	⁴ Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)	

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

^{4bis} Der Bund erfasst und dokumentiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Bestände der Grossraubtiere, ihre Rolle im Ökosystem und die durch sie verursachten direkten und indirekten Schäden und informiert die Öffentlichkeit darüber.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen**

33. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴⁹ über die Fischerei

(Stand am 1. Juli 2023)

Art. 13 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Berufsfischer und Fischzüchter.

² Es kann Weiterbildungskurse für die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe organisieren.

Art. 13 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Art. 13

¹ Gemäss geltendem Recht
(siehe Ziff. 11. NHG Art. 1 Bst. e, ...)

Siehe Massnahme 47 auf der Finanzplanfahne

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Bemerkungen****II**

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2022⁵⁰ über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern;
2. Bundesgesetz vom 3. Mai 1991⁵¹ über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften.

Siehe Massnahme 31 auf der Finanzplanfahne

Siehe Massnahme 46 auf der Finanzplanfahne

III

Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom ... des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften

Verbleibt nach Deckung aller Kosten für die Auszahlung und Abwicklung der bewilligten Finanzhilfen ein Restbetrag, so wird dieser im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des bisherigen Rechts verwendet

Siehe Massnahme 46 auf der Finanzplanfahne

50 AS 2022 786

51 AS 1991 1974; 2000 935; 2008 3437; 2010 4999; 2019 2337

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständterates	Bemerkungen
		Mehrheit	Minderheit (Herzog Eva, ...)
IV	IV: Streichen (siehe Ziff. 17. DBG Art. 38 Abs. 1 ^{ter} , 2, 3 und 4)	IV: Gemäss Bundesrat (siehe Ziff. 17. DBG Art. 38 Abs. 1 ^{ter} , 2, 3 und 4)	Siehe Massnahme 56 auf der Finanzplanfahne
	<i>Koordination mit dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (betrifft Art. 38 Abs. 2 DBG)</i>		
	Unabhängig davon, ob das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ⁵² oder dieses Gesetz zuerst in Kraft tritt, geht die Formulierung von Artikel 38 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ⁵³ nach diesem Gesetz vor.		
V	V	V	Siehe Massnahme 24 auf der Finanzplanfahne
	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
		Mehrheit	Minderheit (Broulis, ...)
	2 Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.	2 Streichen	
	3 Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 ⁵⁴ über Radio und Fernsehen (Ziff. I/23) tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.	3 Streichen (siehe Ziff. 23. RTVG Art. 28)	

52 BBI 2025 2033

52 BBI 2025 2
53 SR 642.11

54 SR 784.40

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	Bemerkungen
------------------------	------------------	-----------------------------------	--------------------

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben von Vorstössen gemäss
Deckblatt der Botschaft.*

*Antrag der Finanzkommission des
Ständerates:*

24.3395 Motion Ständerat (FK)
Rasch wirksames Entlastungspaket,
das auch gebundene Ausgaben mit
einschliesst

Nicht abschreiben der Motion

**25.2019 Petition Schweizer Sucht-
fachorganisationen**

*NEIN zu den Budgetkürzungen im
Suchtbereich*

Die FK-S hat von der Petition Kennt-
nis genommen und sie gemäss Arti-
kel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.